

## KT-Drucks. Nr. 199/2020/1

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Dezernent / Erster  
Verkleiter**

Martin Wuttke  
Telefon 07031-663 1201  
Telefax 07031-663 1999  
m.wuttke@lrabb.de

**Az:**  
28.10.2020

### **16. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.11.2006**

Anlage 1-1: Satzung zur 16. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Anlage 2: Abfallwirtschaftssatzung i. d. F. vom 01.01.2020

Anlage 3-1: Grundsätze der Gebührenkalkulation, gemeinsame Kalkulationsgrundlagen, Kalkulationswege für die Gebühren von AEV und Müllabfuhr, Entwicklung von Abfallmengen, Einnahmen und Kosten, sonstige Gebühren

Anlage 4-1: Kalkulation der Gebühren der Einrichtungen der Abfallentsorgung und -verwertung (AEV)

Anlage 5-1: Kalkulation der Gebühren der öffentlichen Abfallabfuhr (Abfallgebühren)

Anlage 6: Kalkulation der Entwicklung der Nachsorgerückstellungen

Anlage 7-1: Übersicht KAG-Ausgleich

Anlage 8: Entwicklung Restmüll- und Biomüllgebühren und Verbraucherpreisindex seit 2000

**I. Vorlage an den**

Kreistag

16.11.2020

zur Beschlussfassung

öffentlich

## II. Beschlussantrag

1. Der Kreistag beschließt die als **Anlage 1/1** beigefügte Satzung zur 16. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung).
2. Der Kreistag stimmt den in den **Anlagen 3/1 bis 5/1, 6 und 7/1** dargelegten Grundsätzen der Gebührenkalkulation, den Abfallgebührenkalkulationen und den in den Gebührenkalkulationen enthaltenen gebührenfähigen Kosten, Abschreibungs- und Zinssätzen sowie den Berechnungsmethoden, den zugrunde gelegten Schätzungen, Prognosen und den finanzpolitischen Bewertungen zu.

## III. Begründung

### 1. Abfallwirtschaftssatzung

#### 1.1 Allgemeines

Die Stadt- und Landkreise sind in Baden-Württemberg für die Entsorgung, Wiederverwertung und Beseitigung von Abfällen zuständig. Es handelt sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe. Die Aufgaben werden je nach Stadt- oder Landkreis durch Eigenbetriebe, dafür gegründete GmbHs oder Kommunalanstalten wahrgenommen.

Der Landkreis Böblingen hat für die Wahrnehmung dieser Aufgaben innerhalb der Landkreisverwaltung den Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) als Eigenbetrieb gebildet. Dieser ist für die oben genannten Aufgaben zuständig. Dabei finanziert sich der AWB komplett selbst, d.h. er erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben keinen Zuschuss aus dem Kreishaushalt. **Die Aufwendungen des Abfallwirtschaftsbetriebs müssen daher ausschließlich über selbst erwirtschaftete Erträge gedeckt werden.**

Dem Abfallwirtschaftsbetrieb stehen als Ertragsarten in erster Linie Umsatzerlöse wie Benutzungsgebühren (**Abfallgebühren**), Ergebnisausgleiche, Verkaufserlöse (etwa für den Verkauf von Alttextilien und Altpapier) und Erstattungen zur Verfügung. Dabei stellen die **Abfallgebühren** die Haupteinnahmen dar. Sie sind so zu kalkulieren, dass durch sie **alle nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen finanziert werden können.**

#### 1.2 Grundsätze der Gebührenkalkulation

Die Abfallgebühren werden auf Grundlage der voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgungseinrichtungen sowie der nach der Hochrechnung für 2021 zu erwartenden Abfallmengen, Wohneinheiten/Nutzeinheiten und Behälterzahlen kalkuliert. Einbezogen werden die zu

erwarteten weiteren Erträge sowie die für die Nachsorge der Abfallanlagen entstehenden Kosten.

Die **Grundzüge der Kalkulation** der Abfallgebühren und die **allgemeinen Kalkulationsgrundlagen** werden in der **Anlage 3/1** ausführlich erläutert. Beschrieben werden die **Kalkulationswege** für die Gebühren bei den Betriebszweigen Abfallentsorgung und -verwertung und Müllabfuhr einschließlich der jeweiligen **Berechnung** von Grund- und Leistungsgebühren. Für beide Betriebszweige werden die **Mengen-, Einnahmen und Kostenentwicklungen** dargestellt sowie ergänzend die Entwicklung bei den **sonstigen Gebühren**.

Die **Kalkulation der Gebühren** ergibt sich aus **Anlage 4/1** (für die Benutzung der Einrichtungen der Abfallentsorgung und -verwertung) und **Anlage 5/1** (für die Inanspruchnahme der Leistungen der Müllabfuhr).

Ergänzend wird in **Anlage 6** die kalkulierte **Entwicklung der Nachsorgerückstellungen** bei den Mülldeponien dargestellt, **Anlage 7/1** enthält eine Übersicht über den Ausgleich von Über- und Unterdeckungen nach dem Kommunalabgabengesetz.

Grundsätzlich erfolgt eine weitgehend **verursacherbezogene Zurechnung**. Neben abgabenrechtlichen Grundsätzen wird auch abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen Rechnung getragen (z.B. Schaffung nachhaltiger Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Trennung von Abfällen).

Die Gebühren dürfen insgesamt höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) gedeckt werden. **Gebührenüberschüsse** müssen innerhalb von 5 Jahren nach Entstehung den Gebührenzahlern wieder vergütet werden.

**Gebührenunterdeckungen** sind, sofern diese nicht durch den Kreistag bewusst in Kauf genommen werden und kein Ausgleich aus dem restlichen Kreishaushalt erfolgen soll, durch eine entsprechende Anpassung der Gebühren zu begegnen. Hier gilt ebenfalls der 5-Jahreszeitraum nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz, nur innerhalb dieses Zeitraums sind Unterdeckungen ausgleichsfähig.

### 1.3 Änderung und Fortschreibung der Abfallwirtschaftssatzung

Die derzeit gültige Abfallwirtschaftssatzung wurde am 20.11.2006 vom Kreistag als Neufassung beschlossen und ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Am 16.12.2019 erfolgte die 15. Änderung, welche am 01.01.2020 in Kraft trat.

Das Gebührenaufkommen dient der Abdeckung der nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen des Abfallwirtschaftsbetriebs. Der Abfallwirtschaftsbetrieb möchte seine kundenfreundlichen und effektiven Service bei der Müllabfuhr und den Wertstoffhöfen für die Bürgerinnen und Bürger weiterhin beibehalten und sein Leistungsspektrum nicht einschränken. Da Einsparpotentiale, die keine Auswirkungen auf das Dienstleistungsangebot des Abfallwirtschaftsbetriebs haben, nicht ersichtlich sind, und gleichzeitig Gebührenunterdeckungen aus den Vorjahren in ausreichendem Maße

ausgeglichen werden müssen, ist eine geringfügige Anpassung bei verschiedenen Gebührensätzen sowohl bei den privaten Haushalten als auch dem Gewerbe notwendig. Die Verwaltung folgt damit dem Hinweis aus dem Kreistag, anstelle einer deutlichen Anhebung nach längeren Phasen der Gebührenstabilität die Gebühren in kleineren, maßvollen Schritten, dafür aber regelmäßiger anzupassen.

Die jetzt vorgelegte **16. Änderung** der Abfallwirtschaftssatzung ab 01.01.2021 enthält bis auf wenige inhaltliche Änderungen daher **ausschließlich die neu kalkulierten Gebührensätze**.

## 1.4 Einzelne Änderungen

Mit **§ 1 der Änderungssatzung** wird klargestellt, dass hinsichtlich grundstücksinterner Zugangsregelungen oder -beschränkungen für die Befüllung von Abfallbehältern die nach dem Wohnungseigentumsgesetz zulässigen internen Regelungen durch die Wohnungseigentümergeinschaft nicht berührt werden.

**§ 2 der Änderungssatzung** trägt dem Umstand Rechnung, dass seit September 2020 auch in der Gemeinde Ehningen die blaue Altpapiertonne eingeführt ist und daher der Verweis auf die Bündelsammlung entfallen kann.

In den **§§ 3 bis 11 der Änderungssatzung** werden die aufgrund der Kalkulation ermittelten angepassten bzw. neuen Gebührensätze in den §§ 22, 23 und 24 der Abfallwirtschaftssatzung aufgeführt.

**§ 12 der Änderungssatzung** ist Folgeänderung einer zusätzlich aufgenommenen Gebührenregelung in § 24 Abs. 5a für Sonderausstattungen bei 1.100l -Behältern.

In **§ 13 der Änderungssatzung** wird klargestellt, dass für Restmüllanlieferungen auf den Wertstoffhöfen (bei Kleinmengen von 120l) künftig keine Sonderbänderolen mehr verwendet werden, diese sind Sonderentsorgungen bei Restmüll-, Altpapier oder Bioabfallbehältern über die Müllabfuhr vorbehalten. Auf den Wertstoffhöfen können aber weiterhin Kleinmengen Restmüll gegen Kauf einer Gebührenmarke entsorgt werden.

## 2. Gebührenrechtlicher Teil

### 2.1 Gebührenerhöhung 2021

Im kommenden Jahr müssen die **Grund-, Leerungs- und Selbstanliefergebühren - nach der spürbaren Erhöhung im vergangenen Jahr – moderat (1,9 % beim Musterhaushalt) angehoben werden.**

#### 2.1.1 Gebühren private Haushalte

Eine geringfügige Gebührenerhöhung ergibt sich nach dem Ergebnis der Gebührenkalkulation bei den privaten Haushalten:

*Vergleich ausgewählter Abfallgebühren Privathaushalte 2020 und 2021*

Private Haushalte		Gebühr 2020	Gebühr 2021	Steigerung
Grundgebühr		72,60 €	74,40 €	1,80 €
Restmüll pro Leerung	- 120l	6,00 €	6,20 €	0,20 €
	- 240l	12,00 €	12,40 €	0,40 €
Biotonne Jahresleerungsgebühr		60,00 €	60,00 €	unverändert
Wertstofftonne pro Leerung		4,50 €	4,50 €	unverändert

Legt man dem sogenannten **Musterhaushalt (2 Erwachsene, 2 Kinder)** die Grundgebühr (74,40 Euro), die Jahresgebühr für die 120 l-Biotonne (60,00 Euro) und die Leerungsgebühren für den 120 l-Restmüllbehälter (durchschnittlich 9 Leerungen à 6,20 Euro pro Jahr) zugrunde, so **erhöht sich die Abfallgebühr für den Musterhaushalt im Jahr 2021 um 3,60 Euro auf 190,20 Euro** (gegenüber 186,60 Euro in 2020). Damit liegen die Abfallgebühren - in der Rückschau auf die letzten 20 Jahre - weiterhin rund 11 % unter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex (siehe auch **Anlage 8**).

### 2.1.2 Gebühren im gewerblichen Bereich

Geringfügige Anpassungen werden auch beim Gewerbe vorgenommen:

*Vergleich Abfallgebühren Gewerbe 2020 und 2021*

Gewerbe		Gebühr 2020	Gebühr 2021	Steigerung
Grundgebühr pro Nutzungseinheit		130,08 €	133,44 €	3,36 €
Behältergebühren pro Leerung	- 120l	6,00 €	6,20 €	0,20 €
	- 240l	12,00 €	12,40 €	0,40 €
	- 1,1 m <sup>3</sup>	48,00 €	49,60 €	1,60 €
	- 2,5 m <sup>3</sup>	108,00 €	111,70 €	3,70 €
	- 4,5 m <sup>3</sup>	192,00 €	198,50 €	6,50 €

Bei der **Selbstanlieferung** wird weiterhin mit einem **Aufwandsfaktor von 1,2** dem Umstand Rechnung getragen, dass die Verbrennung der Gewerbeabfälle aufgrund

ihres im Vergleich zum Haus- und Sperrmüll höheren Heizwerts das Kontingent beim RMHKW für Haushaltsabfälle negativ beeinflusst.

#### *Vergleich Selbstanlieferer Gewerbe 2020 und 2021*

<b>Gewerbemüll Selbstanlieferer pro Tonne</b>	<b>Gebühr 2020</b>	<b>Gebühr 2021</b>	<b>Steigerung</b>
<b>- mit Grundgebühr</b>	157,65 €	161,59 €	3,94 €
<b>- ohne Grundgebühr</b>	216,15 €	221,55 €	5,40 €

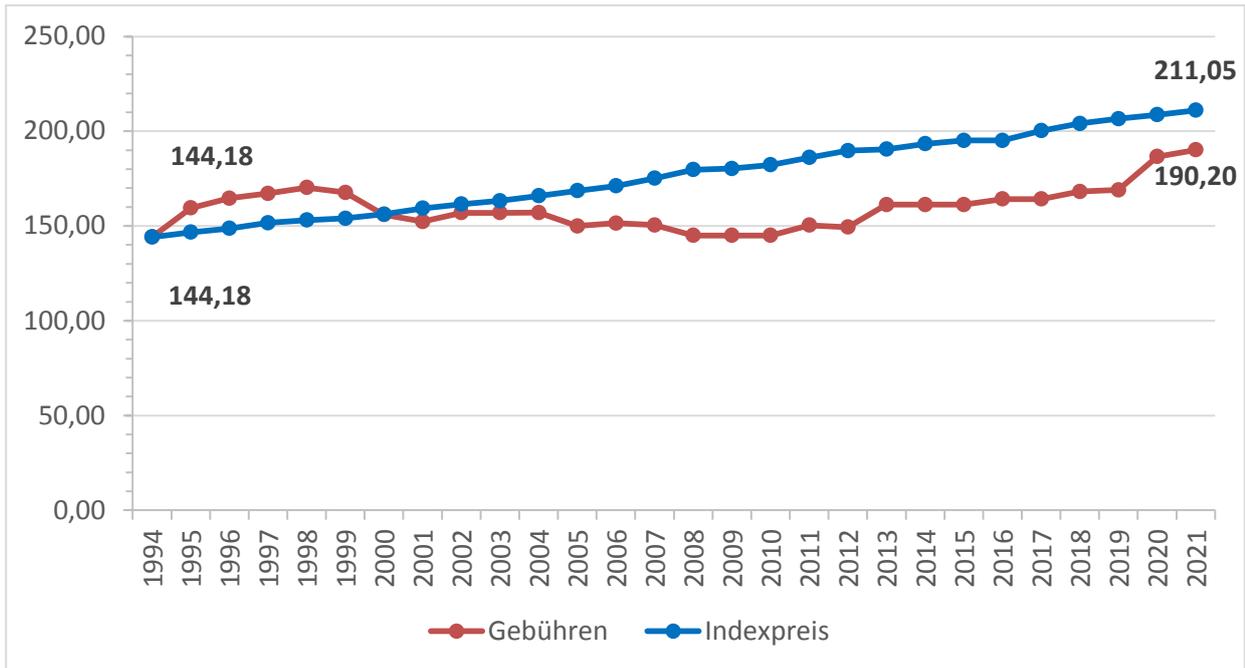
Damit sollen auch für die Betriebe Anreize gesetzt werden, die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung zu mehr Recycling konsequent umzusetzen. Denn **das Gewerbe ist nach den Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung verpflichtet, Abfälle bereits an der Anfallstelle getrennt zu sammeln und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.** Soweit der Landkreis für diese Abfälle vergleichsweise niedrige Entsorgungsgebühren veranschlagt, besteht für die meisten Betriebe wenig Veranlassung, sich gesetzeskonform zu verhalten und dagegen Abfälle anstatt der möglichst hochwertigen (stofflichen) Verwertung einer thermischen Behandlung zuzuführen.

Wie sich bereits im vergangenen Jahr gezeigt hat, liegen die **Gewerbeabfallgebühren** im Landkreis Böblingen auf vergleichbarem Niveau wie in den angrenzenden Stadt- und Landkreisen.

#### **2.1.3 Entwicklung der Abfallgebühren im Vergleich zum Verbraucherpreisindex**

Insgesamt ist es dem Abfallwirtschaftsbetrieb durch seine wirtschaftliche Betriebsführung und aufgrund erheblicher Synergieeffekte, die sich aus der betriebseigenen Müllabfuhr ergeben, gelungen, die Gebührenentwicklung seit 1994 über den gesamten Verlauf **stabil unter dem Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zu halten.**

*Vergleich Anstieg Abfallgebühren Musterhaushalt und Verbraucherpreisindex seit 1994 (vgl. auch **Anlage 8** mit Differenzierung Restmüll und Biomüll)*



## 2.2 Gründe für die Gebührenerhöhung 2021

Die Gebührenerhöhung ist vor dem Hintergrund des abzubauenen Abmangelvortrages aus der Erfolgsrechnung der Müllabfuhr und der Abfallentsorgung und -verwertung zum 31.12.2019 mit rund 8 Mio. Euro notwendig. Zum Jahresende 2020 wird sich der Abmangelvortrag voraussichtlich auf rund 5,8 Mio. Euro reduzieren. Sofern auf eine Gebührenerhöhung in 2021 verzichtet würde, könnte die Unterdeckung aus dem Jahr 2016 nicht mehr ausgeglichen werden mit der Folge, dass sie aus dem Kreishaushalt finanziert werden müsste.

Ein Verzicht auf den Abbau von Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren in einer Höhe von 2,8 Mio. Euro in 2021 ist auch mit Rücksicht auf die künftigen Gebührenkalkulationen und die Gebührenschuldner nicht vertretbar (vgl. **Anlage 7/1**).

Bei der **Wertstoffvermarktung** gehen die Erlöse in 2021 nach derzeitigen Prognosen weiter zurück. So sind beim Altpapier und bei den Alttextilien insgesamt 660.000 Euro weniger eingeplant als 2020. Die Personalaufwendungen steigen aufgrund der Tarifsteigerungen (+ 1,0 %), der leistungsorientierten Bezahlung nach TVöD (2 % der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres) und 6,74 zusätzlichen Stellen um insgesamt rund 1,1 Mio. Euro.

Bei der Gebührenkalkulation ist bereits berücksichtigt, dass aufgrund der aktuellen Verhandlungen über eine neue **Abstimmungsvereinbarung** ab 2021 mit höheren Entgelten von den Dualen Systemen für die Mitbenutzung des PPK-Erfassungssystems zu rechnen ist. Es bleibt abzuwarten, mit welchem Ergebnis die Verhandlungen letztlich enden und ob auch für die Mitbenutzung der Wertstoffhöfe bereits ab dem kommenden Jahr das höhere Entgelt schon zum Tragen kommt.

## 2.3 Zusammenfassung

Mit der vorgelegten Gebührenkalkulation gewährleistet der Landkreis weiterhin günstige Entsorgungsgebühren angesichts des Leistungsumfanges, den der Abfallwirtschaftsbetrieb für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stellt (z.B. 25 Häckselplätze weitgehend ohne Öffnungszeitenregelung und mit gebührenfreier Anliefermöglichkeit, Laubcontainer im Herbst als kostenfreies Zusatzangebot zur Biotonne, 31 Wertstoffhöfe in den 26 Städten und Gemeinden, kostenlose Sperrmüll- und Altholzannahme auf den Wertstoffhöfen, zusätzliches Serviceangebot mit der Wertstofftonne als Alternative zum Bringsystem, Altpapiersammlung über die blauen Tonnen, flächendeckende Alttextiliensammlung).

**Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 20.10.2020 vorbereitet und empfiehlt dem Kreistag die Beschlussfassung.**

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen**

Hierzu wird im Einzelnen auf die in den Anlagen beigefügten Kalkulationen verwiesen.



Roland Bernhard



Martin Wuttke